

Eröffnung täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Johanniskirchhof 4/5.  
Sekretär, Redakteur Fr. Härtner.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Vormittags von 11—12 Uhr  
Nachmittags von 4—5 Uhr.  
Abnahme der für die nächst-  
liegende Nummer bestimmten  
Werke in den Wochentagen  
bis 8 Uhr Nachmittags.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 29.

Sonntag den 29. Januar.

1871.

### Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch den 1. Febr. a. e. Abends 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Schul- und Bauausschusses über Einrichtung des neuen Hauses im Jacobshospitale zu Schulzwecken.
- II. Gutachten des Bauausschusses über: a) Arealverkauf an der Hohen Straße an Herrn Raumann; b) Arealveräußerung am Fricciusdenkmal an die Herren Boltmar & Voerster; c) Reparaturen im Leibnizgebäude.
- III. Gutachten des Verfassungs- und Bauausschusses über: Vermehrung der Schornsteinfeuerbegüte.

### Bekanntmachung.

Das 27. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsbuches ist bei uns eingegangen und wird bis zum 13. künftigen Monats auf dem Rathausssaale zur Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Dasselbe enthält:

Nr. 156. Verordnung, die Erlösung einiger Nachträge zu dem Realschulregulare vom 2. Juli 1860 betreffend; vom 2. December 1870.

Leipzig, den 27. Januar 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Getutti.

### Bekanntmachung.

Die Erzieher von Hölzern in den städtischen Forsten, welche das von ihnen erlaute Holz innerhalb der in den Licitationsbedingungen bestimmten Frist nicht abgefahren haben, werden hierdurch aufgefordert, diese Abfuhr ungestüm bei Vermeldung der in jenen Bedingungen angedrohten Nachtheile zu bewirken.

Leipzig, am 27. Januar 1871.

Des Rathes Forst-Deputation.

### Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche aus dem Jahre 1870 wegen gelehrter Arbeiten oder sonst Forderungen an die Stadtkasse zu machen haben, werden wegen des bevorstehenden Rechnungsschlusses dringend erachtet, ihre Rechnungen ungestüm bei der betreffenden Kassenstelle einzureichen.

Leipzig, am 27. Januar 1871.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

### Über die Verordnung,

die Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betreffend, vom 10. December 1870.

Es kommt keiner Strafe unterliegen, daß das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welches mit dem 1. Januar 1871 im ganzen Umfange des norddeutschen Bundes getreten in Kraft trat, eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der Kodirten Strafprozeßordnung vom 1. October 1868 und anderen mit derselben im Zusammenhange stehender Gesetze, sowie die Erteilung anderweitiger Befreiungen und Übergangsbestimmungen im Gefolge haben mußte. Durch §. 8 des Einführungsgesetzes war es auch den Landesgesetzgebern vorbehalten worden, Übergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in Übereinstimmung zu bringen. Unter dem Hinweis auf diesen Verbleib, sowie auf Grund von §. 88 des Verfassungsurkunde sind diese Vorschriften mittels Allerhöchster Verordnung vom 23. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsbuches veröffentlicht worden. Diese Verordnung zerfällt in 8 verschiedene Abtheilungen. I. Die die Zuständigkeit der Gerichte und der Polizeibehörden in Strafsachen und Polizeistrafsachen betreffenden Bestimmungen führen zweitens diejenigen Vergehen und Übertretungen auf, deren Untersuchung und Aburtheilung vor den Einzelrichter (d. i. die Gerichtskämmer) gehört. Dickeh sind zu rechnen: die sämtlichen der Privatanklage (vergl. Nr. II) zugewiesenen Vergehen und Übertretungen; die lediglich mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, denen es im Ganzen drei giebt (§§. 145, 276, 285); Übertrettheiten in den geringeren Fällen; Auflauf, bei welchem weder thätiger Widerstand noch Gewalt verübt worden ist; Hausfriedensbruch und Beleidigung; Beschädigung öffentlicher Besitzungen; böswillige Wegnahme eines Autoritätszeichens; Entziehung eines amtlichen Siegels; Beleidigung abgefahrener Sachen; unmäre Entschuldigung eines Zeugen, Geschworenen oder Zeugnisbüchern; falsche Anschuldigung; widerwärtliche Unzucht; einfache Appelle; unzüchtige Handlungen mit öffentlichem Ärgernis; Verlust unzüchtiger Sachen; Bedrohungen; Diebstahl, Unterschlagung, Entziehung, Betrug, Untertrüfung, Fälschungen in geringeren Fällen; die nach §. 274—279 zu beurtheilenden Fälschungen; die im 25. Abschritte aufgeführten Vergehen (strafbarer Eigennutz und Verleumdung fremder Geheimnisse); einfache Sachbeschädigung; die im §. 368 unter 9 (das unbefugte Gehen, Jähren, Retten und Viehtreiben über Gärten oder Weinberge oder vor beendeten Ernte der Weizen oder befestigte Acker u. dergl.) und 10 (der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Besugnis auf fremdem Jagdgebiete, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausg. rückt betroffen wird) und im §. 370 (1. unbefugte Verhinderung fremder Grundstücke durch Abgraben der Abspülungen; 2. unbefugte Wegnahme von Steinen oder Rosen von öffentlichen oder Privatwegen u.; 3. der unbefugte Anlauf von Monuments- oder Armaturen oder deren Annahme zum Zwecke von einem zum Dienststande gehörenden

Unteroffizier oder Gemeinen; 4. unbefugtes Fischen und Krebsen; 5. Entzündung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum allabdingen Verbrauche; 6. die unbefugte Wegnahme von Getreide oder andern art. Nutzierung des Viehs bestimmten oder geeigneten Gegenständen in der Absicht, um damit das Vieh des Eigentümers des Getriebes (z. zu füttern) aufzuführten Übertretungen. Als Fall von geringerer Bedeutung soll es bei den Widerstelltheiten bezüglich dem Diebstahl z. angesehen werden, wenn im Falle der Verurtheilung nur eine Geldstrafe oder nicht eine höhere, als eine im Gerichtsgefängnis zu verbüßende Gefängnisstrafe zu erwarten ist. Die Untersuchung aller anderen Vergehen und der Verbrechen gehört vor die Bezirkgerichte. Dieselben sind jedoch zur Aburtheilung, bezüglichlich unter Mitwirkung von Gerichtskämmern, nur insofern berufen, als nicht die Zuständigkeit der Geschworenengerichte eintritt. Indessen kann auch ein sich zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriges Vergehen oder Verbrechen unter Zustimmung des Staatsanwalts an den Einzelrichter zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung verweisen werden, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß im Falle die Verurtheilung eine höhere, als im Gerichtsgefängnis zu verbüßende Gefängnisstrafe oder eine Geldstrafe zu erwarten werden. Anlangend die Zuständigkeit der Geschworenengerichte, so ist auch hier zu unterscheiden zwischen denjenigen strafbaren Handlungen, welche unbedingt, um denjenigen, welche nur unter gewissen Voraussetzungen zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören. Unbedingt vor das Geschworenengericht gehören: Hochverrat, Landesverrat, Beleidigung des Landesherrn und von Bundesfürsten, feindliche Handlungen, Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerslicher Rechte, Münzverbrechen, Meineid, mehrfache Ehe, Notrath, Tötung im Duell, Mord und Todesschlag, Kindesstörung, Abtötung der Geschworenen, Körperverletzung, Vergiftung, Menschenraub, Raub und räuberische Erpressung, gewerbliche Hehlerei, Brandstiftung verschlechter Sachen, Brandstiftung, Überschwemmungen und andere gemeinschaftliche Handlungen, Beleidigung in den Fällen von §. 334 und pflichtwidrige Untersuchungsbeleidigung und Strafverschreibung. Unter gewissen, teils in der einschlägigen Bestimmung mit begründeten, teils aus den Folgen der betreffenden strafbaren Handlung sich ergebenden Voraussetzungen gehören vor die Geschworenengerichte: Aufruhr, Aufstand, Widerstand gegen einen Forstbeamten, Meuterei, Landesfriedensbruch, Kindesunterstreichung, Unzucht, Auslegung häuslicher Personen, Entführung und Freiheitsberaubung. Ingleichen gehören Körperverletzung, soweit nicht das Geschworenengericht unbedingt zuständig ist. Diebstahl, Urkundenfälschung, Bankrott, Fälschung öffentlicher Urkunden und ausgesetzte Unterstreichung vor das Geschworenengericht, sofern es sich hierbei um schwerere Fälle handelt. Als schwerer Fall aber gilt, wenn nach Ansicht der Anklagelammer oder des Staatsanwaltschaf zu erwarten ist, daß im Falle der Verurtheilung eine höhere, als vierjährige Buchstansstrafe verübt werden darf. Wird ein schwererer Fall nicht angenommen, gelangt die betreffende Untersuchung zur Fortstellung an das Bezirkgericht. Personen, welche das 12. Lebensjahr, womit nach-

### Holz-Auction.

Mittwoch am 1. Februar d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Connewitzer Neivier, und zwar auf dem Kahlstraße in der sog. Gaulader Spiege an der Zwönitzer Chaussee 32 buchene, 16 aborne, 148 eichene, 7 rüsterne, 9 elrene, 2 aspene, 1 birkeney, 1 firsbaumener und 5 lindene Rückläufe, 8 aborne, 170 eichene und 20 elrene Schirrhölzer, 6 Stück Kahnküsse, 7½ Schod Hebebaum, 24½ Schod Reissstäbe und 2 Klosterne eichene Rückensteine unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 20. Januar 1871.

Des Rathes Forst-Deputation.

### Bekanntmachung.

Die bei dem biegsigen Leibhause in den Monaten Januar, Februar, März und April 1870 verlorenen oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit, noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. März d. J. im Parterre-Locale des Leibhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in den genannten Monaten verlorenen Pfänder spätestens den 3. Febr. d. J. und nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Beenden erneuert werden.

Vom 4. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leibhauses stattfinden, und zwar nur bis 24. Februar a. e., von welchem Tage ab Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst, noch prolongirt werden können.

Es hat also vom 25. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösens und Versezens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungehörten Fortgang.

Leipzig, den 17. Januar 1871.

Die Deputation des Leibhauses.

des Norddeutschen Gesetzbuchs die Berechnungsfähigkeit beginnt, nicht aber das 18. Jahr zurückgelegt haben, werden auch im Falle einer zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen That in der Regel von den Bezirkgerichten aburtheilt. Dagegen bleibt es ohne Einfluss auf die Zuständigkeit, ob die bestreite Handlung sich nur als Versuch darstellt, ob mehrere strafbare Handlungen derselben Beurtheilung in Frage sind, oder ob die Handlung im Falle verübt worden ist. Hierbei mag beiläufig erinnert werden, daß das Norddeutsche Strafgesetzbuch den Rücksatz nicht mehr als allgemeinen Strafesbildungsbegrund, sondern nur bei dem Diebstahl, der Hehlerei und dem Betriebe berücksichtigt. Nach dem aber die Zuständigkeit zur Aburtheilung der Beurtheilung und der Hehlerei getroffenen Bestimmungen, welche in der Hauptsoche mit den früheren Vorschriften übereinstimmen, ist weiter vorgeschrieben, daß bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung ist, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalte zur Entscheidung im Anklagewesen an das Bezirkgericht, beziehlichlich die Anklagelammer abgegebenen Sachen die Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringer beziehlich schwererer Bedeutung vorliegt, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirkgerichts gehöriger Fall zur Beurtheilung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildern Umstände (s. Nr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Übertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehörten, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden untersucht und aburtheilt, und richten sich hierbei Verfahren und Instanzierung nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner blieben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Sta